

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung von Untertagespeichern erfolgt in einem mehrstufigen, bergrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Bundesberggesetz (BBergG).

Rahmenbetriebsplan/Planfeststellungsverfahren

Darstellung von allgemeinen Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf

Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Öffentlichkeitsbeteiligung

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

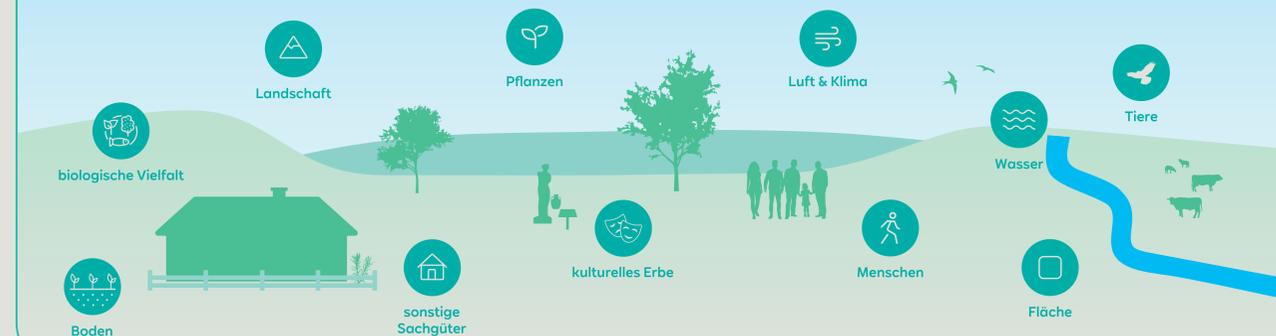
Errichtung

- Detaillierte Beschreibung einzelner Vorhaben/Arbeiten durch Sonderbetriebspläne
- Begleitung der Errichtung durch Sachverständige, deren Einbindung behördlich gefordert wird

Betrieb

Wiederkehrende Erstellung und Prüfung von Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebsplänen und Sicherheitsbericht

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird das Gesamtvorhaben auf mögliche Umweltauswirkungen geprüft. Dabei werden gesetzlich festgelegte Schutzgüter betrachtet.



Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger reicht die planerische Mitteilung zu seinem Vorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg ein

Im Scoping-Termin mit Trägern öffentlicher Belange (TOB) stellt der Vorhabenträger seine Planungen vor und es wird festgelegt, welche Unterlagen der Vorhabenträger einreichen muss.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung informiert der Vorhabenträger und sammelt Hinweise.

Der Vorhabenträger reicht die Planunterlagen bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung) ein.

Die Behörde und die Kommunen legen die Planunterlagen öffentlich aus (vor Ort und im Internet).

Es erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Vorstellung des Projekts



Behörden und Privatpersonen können Stellungnahmen und Einwendungen formulieren/einreichen.

Der Vorhabenträger äußert sich schriftlich zu allen Stellungnahmen und Einwendungen.

Erörterungstermin: Vorhabenträger und Einwender sprechen über Stellungnahmen und Einwendungen.

Der Vorhabenträger nimmt auf Basis der Stellungnahmen, ggf. Änderungen an den Unterlagen vor.

Die Genehmigungsbehörde wägt den Antrag sowie die Stellungnahmen und Einwendungen ab.

Die Genehmigungsbehörde erteilt den Planfeststellungsbeschluss.